



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. November 1984

Nr. 3135

WINZNAU: Strassen- und Baulinienplan Verbindung Kantons-
strasse/Bühlstrasse

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Verbindung Kantonsstrasse/Bühlstrasse" zur Genehmigung.

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan regelt den Ausbau zwischen der Bühlstrasse und Eichackerstrasse, sowie dem Friedhofweg und der Kantonsstrasse und legt die Baulinien fest. Die Verbindung Friedhofweg/Kantonsstrasse wurde geringfügig nach Westen verschoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Juli bis 19. August 1984. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein, so dass der vorgängige Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 1984 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen zur Anwendung gelangt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Verbindung Bühlstrasse/Eichackerstrasse und Friedhofweg/Kantonsstrasse" der Ein-

wohnergemeinde Winznau wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 274)KK

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) Gr/uh-

Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4652 Winznau, mit 5 gen. Plänen

mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4652 Winznau

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Verbindung Bühlstrasse/
Eichackerstrasse und Friedhofweg/Kantonsstrasse" der Ein-
wohnergemeinde Winznau wird genehmigt.